
S 5 AL 632/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 632/99
Datum	24.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 357/00
Datum	19.11.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 24.08.2000 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung eines Lohnkostenzuschusses an den Kläger für die Einstellung des Arbeitslosen R. B. , geboren 1977, in der Zeit vom 01.12.1998 bis 06.10.1999 und Erstattung von 20.333,33 DM.

Der Kläger ist mit dem Beigeladenen Gesellschafter der S. Wollwarenfabrik GmbH i.G. (S.) und erhielt von der Beklagten ab 07.10.1998 Leistungen der freien Förderung gemäß § 10 Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung (SGB III) zur betrieblichen Eingliederung des Arbeitslosen R. B. aus dem Sonderprogramm des Arbeitsamtes E. zur Integration arbeitsloser Jugendlicher sowie Fachhochschul-/Hochschulabsolventen für die Dauer von einem Jahr in Gestalt eines Lohnkostenzuschusses in Höhe von 24.000,00 DM. Dieser wurde an die GmbH i.G. in einer Summe gezahlt. Im Bewilligungsbescheid vom 19.10.1998 wurde

der Kläger darauf hingewiesen, unaufgefordert jede Änderung mitzuteilen, die für den Anspruch auf Fälligkeit von Bedeutung ist. Bezug genommen wurde ferner auf die mit der Antragstellung bekannt gegebenen Fälligkeitserregelungen.

Am 16.11.1998 beschlossen die Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft. Zum 30.11.1998 stellte die Gesellschaft ihre Betriebstätigkeit ein. Am 01.12.1998 meldete der Kläger das Gewerbe bei der Stadtverwaltung S./Oder mit Wirkung zum 30.11.1998 ab und teilte dies der Beklagten mit, wobei er auf Zahlungsschwierigkeiten hinwies. Mit Bescheiden vom 28.01.1999 hob die Beklagte ihre Bewilligungsentscheidung für die Zeit vom 01.12.1998 bis 06.10.1999 gemäß § 48 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X) auf und forderte den überzahlten Zuschuss in Höhe von 20.333,33 DM vom Kläger und dem Beigeladenen zurück. Die Widerspruchsrücklage des Klägers und des Beigeladenen, die diese nicht näher begründeten, wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheide vom 28.05.1999 mit der Begründung zurück, die Bewilligungsentscheidung sei gemäß § 47 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB X zu Recht widerrufen worden, da der bewilligte Lohnkostenzuschuss nicht mehr dem Zweck entsprechend eingesetzt werde. Dem Kläger und dem Beigeladenen sei bekannt, dass die Forderung zurückzahlen sei, wenn der Arbeitnehmer nicht durchgehend ein Jahr beschäftigt werde. Der überzahlte Betrag sei gemäß § 50 Abs 1 Satz 1 SGB X zu erstatten.

Dagegen hat der Kl  ger Klage zum Sozialgericht Neuruppin erhoben, das den Rechtsstreit an das   rtlich zust  ndige Sozialgericht N  rnberg (SG) verwies. Das SG hat den fr  heren Gesellschafter C. B. zum Verfahren beigeladen. Der Kl  ger hat beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 28.01.1999 und den Widerspruchsbescheid vom 28.05.1999 aufzuheben. Der Beklagten stehe ein R  ckforderungsanspruch nicht zu.

Mit Urteil vom 24.08.2000 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begr ndung ausgef hrt: Zu Unrecht habe die Beklagte den Aufhebungsbescheid auf [   47 SGB X](#) gest tzt. Einschl ssig sei vielmehr [   48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X](#). Dem Kl ger sei bewusst gewesen, dass er im Falle der vorzeitigen Beendigung des Besch ftigungsverh ltnisses verpflichtet sei, die Leistungen anteilig zur ckzuzahlen.

Gegen dieses Urteil hat der Kl ager Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und auf sein bisheriges Vorbringen Bezug genommen.

Der Kl  ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 24.08.2000 sowie den Bescheid vom 28.01.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.05.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom

24.08.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Ansicht nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen des erstinstanzlichen Urteils.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig ([Ã§ 143](#), [144](#), [153](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]), aber nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG im Ergebnis die Klage gegen den Aufhebungs- und RÃ¼ckforderungsbescheid vom 28.01.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.05.1999 abgewiesen. Allerdings lassen sich die angefochtenen Bescheide nicht auf [Ã§ 47 Abs 2 Satz 1 Nr 1](#), [48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X](#) stÃ¼tzen, wie dies die Beklagte getan hat.

Nach [Ã§ 47 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB X](#) in der ab 21.05.1996 gÃ¼ltigen Fassung (Art 6 Abs 2 Gesetz vom 02.05.1996, [BGBl I S 656](#)) kann ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, der eine Geld- oder Sachleistung zur ErfÃ¼llung eines bestimmten Zweckes zuerkennt oder hierfÃ¼r Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr fÃ¼r den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird. Vorliegend ist jedoch der Anwendungsbereich des [Ã§ 47 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB X](#) nicht erÃ¶ffnet. Zwar werden von dieser Bestimmung grundsÃ¤tzlich Leistungen der Beklagten an Arbeitgeber erfasst (von Wulffen, SGB X, 4. Auflage, [Ã§ 47 RdNr 14](#)), allerdings nicht schon alle Verwaltungsakte, denen eine mit der Sozialleistung zusammenhÃ¤ngende Zwecksetzung zugrunde liegt. Die Vorschrift knÃ¼pft vielmehr ausschlieÃlich an die im Verwaltungsakt selbst getroffene Zweckbestimmung zur Verwendung der bewilligten Geld- oder Sachleistung an (BSG [SozR 3-1300 Ã§ 47 Nr 1](#)). Daher kommt ein Widerruf rechtmÃ¤Ãiger begÃ¼nstigender Verwaltungsakte nach [Ã§ 47 Abs 2 SGB X](#) nur in Betracht, wenn der EmpfÃ¤nger der Leistung den im Verwaltungsakt festgelegten Leistungsverwendungszweck nicht erfÃ¼llt.

Im Bewilligungsbescheid vom 19.10.1998 ist aber eine zum Widerruf berechtigende Zweckbestimmung nicht enthalten. Er enthÃ¤lt im Betreff lediglich die Formulierung "freie FÃ¼rderung gemÃ¤Ã [Ã§ 10 SGB III](#); Sonderprogramm des Arbeitsamtes E. zur Integration arbeitsloser Jugendlicher sowie FH-/Hochschulabsolventen". Eine die Verwendung des gezahlten Zuschusses betreffende Bestimmung, zB dass der KlÃ¤ger den Lohnkostenzuschuss nur zur Zahlung des Nettolohnes, der Lohnsteuer des Arbeitnehmers oder der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge verwenden darf, ist dem bewilligenden Verwaltungsakt mithin nicht zu entnehmen.

Eine eigenstÃ¤ndige Rechtsgrundlage fÃ¼r die RÃ¼ckforderung des Lohnkostenzuschusses stellt jedoch [Ã§ 223 Abs 2 SGB III](#) dar (BSG Urteile vom 21.03.2002 â [B 7 AL 48/01 R](#) und [B 7 AL 68/01 R](#)). Nach [Ã§ 223 Abs 2 SGB III](#) in

der bis 31.07.1999 geltenden Fassung ist der Eingliederungszuschuss $\hat{=}$ zu den Eingliederungszuschüssen z $\ddot{a}$ hlen auch Lohnkostenzusch $\ddot{u}$ sse an Arbeitnehmer (Menard in Niesel, SGB III, 2. Auflage, $\hat{=}$ 217 RdNr 1) $\hat{=}$ zur $\ddot{u}$ ckzuzahlen, wenn das Besch $\ddot{a}$ ftigungsverh $\ddot{a}$ ltnis w $\ddot{a}$ hrend des F $\ddot{u}$ hrungszeitraumes beendet wird. Dies war hier der Fall. Das Besch $\ddot{a}$ ftigungsverh $\ddot{a}$ ltnis des Arbeitslosen R. B. endete am 30.11.1998, also innerhalb des bis 06.10.1999 laufenden F $\ddot{u}$ hrungszeitraums. Ab diesem Zeitpunkt war die Mitarbeiterin freigestellt, wie sich aus dem Lohnjournal 11/98 ergibt. Darauf, ob das Arbeitverh $\ddot{a}$ ltnis, etwa durch K $\ddot{u}$ ndigung, beendet wurde, kommt es nicht an, denn der Wortlaut des [\$\hat{=}\$ 223 Abs 2 SGB III](#) in der bis 21.07.1999 geltenden Fassung stellt auf das Ende des Besch $\ddot{a}$ ftigungsverh $\ddot{a}$ ltnisses ab.

Ausnahmen von der R $\ddot{u}$ ckzahlungsverpflichtung gem $\ddot{a}$ [\$\hat{=}\$ 223 Abs 2 Satz 2 Nrn 1, 2 SGB III](#) liegen nicht vor.

Daneben sind die Voraussetzungen der [\$\hat{=}\$ 48, 50 SGB X](#) nicht zu pr $\ddot{u}$ fen. Auf Grund der Regelung des [\$\hat{=}\$ 223 Abs 2 SGB III](#) bedarf es n $\ddot{a}$ mlich einer gesonderten Aufhebung der urspr $\ddot{u}$ nglichen Bewilligung nicht (BSG, Urteile vom 21.03.2002 aaO).

Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Kl $\ddot{a}$ ger nicht berufen, da der $\ddot{u}$ ffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch keinen Raum f $\ddot{u}$ r die erg $\ddot{a}$ nzende Heranziehung b $\ddot{a}$ rgerlich-rechtlicher Vorschriften $\ddot{u}$ ber die ungerechtfertigte Bereicherung l $\ddot{a}$ sst (BSG [SozR 1500 \$\hat{=}\$ 51 Nr 28](#); BT-Druck S.8/4022 S.83 zu $\hat{=}$ 48; Wiesner in von Wulffen, SGB X, 4. Auflage, $\hat{=}$ 50 RdNr 1). Rechtlich unerheblich ist es, dass die Beklagte ihren Anspruch auf eine unzutreffende Norm gest $\ddot{u}$ tzt hat. Ob ein Verwaltungsakt gesetzm $\ddot{a}$ ig ist, pr $\ddot{u}$ fen die Gerichte bei gebundenen Entscheidungen n $\ddot{a}$ mlich unabh $\ddot{a}$ ngig von der im Verwaltungsakt gegebenen Begr $\ddot{u}$ ndung. Die sachlich zutreffende Begr $\ddot{u}$ ndung ist insoweit keine zus $\ddot{a}$ tzliche Voraussetzung der Rechtm $\ddot{a}$ igkeit des Verwaltungsaktes (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, $\hat{=}$ 54 RdNr 35).

Aus diesen Gr $\ddot{u}$ nden ist die Berufung des Kl $\ddot{a}$ gers gegen das Urteil des Sozialgerichts N $\ddot{u}$ rnberg vom 24.08.2000 zur $\ddot{u}$ ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [\$\hat{=}\$ 193 Abs 1 SGG](#).

Gr $\ddot{u}$ nde die Revision nach [\$\hat{=}\$ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt ver $\ddot{a}$ ndert am: 22.12.2024